



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.308/11-VIII/1/96

An das
 Präsidium des Nationalrates
 c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 WIEN

Betrifft: Energielenkungsgesetz 1982;
 Entwurf einer Novelle;
 Begutachtungsverfahren

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
 DVR 0037257
 Telex 131 373 ensek a
 Telefax 714 35 83
 Telefon 0222/713 35 11 Durchwahl
 Einlaufstelle und Postanschrift:
 A-1011 Wien, Stubenring 1
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 ORat Dr. JILG / 60

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	60-GE/1996
Datum	6.8.1996
Verteilt	7. Aug. 1996 3/2

Dr. Habueta

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **12. September 1996** vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 30. Juli 1996
 Für den Bundesminister:
 Z L U W A

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Winkler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.308/11-VIII/1/96

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telex 131 373 ensek a
Telefax 714 35 83
Telefon 0222/713 35 11 Durchwahl
Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
ORat Dr. JILG / 60

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft: Energielenkungsgesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme

bis 12. September 1996.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen.

Der Entwurf beinhaltet lediglich die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches um weitere zwei Jahre sowie die formelle Anpassung an das Bundesministeriengesetz.

25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, ZI.600614/3-IV/2/76, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der do. Stellungnahme hievon zu verständigen.

Beilagen

Wien, am 30. Juli 1996
Für den Bundesminister:
Z L U W A

F.d.R.d.A.:

Winkler

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das
Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energielenkungsgesetz 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988, BGBl.Nr.382/1992 und BGBl.Nr.834/1995, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:

"Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988, BGBl.Nr.382/1992 und BGBl.Nr.834/1995 und der Z 2 bis 4 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr.xxx/1996, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

[96308A01.SAM]

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut."

2. In Art. II § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 2 Z 1 und § 34 Abs. 2 Z 5 und 6 wird die Bezeichnung "Öffentliche Wirtschaft und Verkehr" durch die Bezeichnung "Wissenschaft, Verkehr und Kunst" ersetzt.

3. Art. II § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1998 außer Kraft."

4. Nach Art. II § 34 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Art. II § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

V O R B L A T T

Problem:

Das Energielenkungsgesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31. Dezember 1996 aus.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes.

Inhalt:

Befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1998. Anpassung an das Bundesministeriengesetz.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

EU-Kompatibilität:

gegeben

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Das Energielenkungsgesetz 1982 wurde - wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze - bis zum 31. Dezember 1996 befristet erlassen und läuft mit diesem Termin aus.

Im Hinblick auf die sich für Österreich sowohl aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl.Nr.317/1976 (IEP-Übereinkommen) als auch aus dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wird für dieses Bundesgesetz, das die Transformation dieser Verpflichtungen in die österreichische Rechtsordnung zum Gegenstand hat, eine Verlängerung um zwei Jahre bis 31. Dezember 1998 vorgesehen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß das Energielenkungsgesetz 1982 bereits zum Zeitpunkt des Beitrittes Österreichs zur EU per 1. Jänner 1995 allen Erfordernissen der EU entsprochen hat, so daß eine Novellierung zu diesem Termin nicht erforderlich war.

Lediglich die zeitliche Befristung des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1996 macht es erforderlich, dieses Bundesgesetz zu novellieren und den zeitlichen Geltungsbereich zu verlängern.

Der Vollständigkeit halber werden im folgenden jene Rechtsquellen der EU angeführt, deren Transformation das Energielenkungsgesetz beinhaltet, wobei lediglich die unter Punkt 1 angeführte Richtlinie einer ausdrücklichen innerstaatlichen Umsetzung bedarf. Für

[96308A01.SAM]

die unter Punkt 2 bis 5 zitierten Rechtsquellen ist eine eigene Umsetzung nicht erforderlich, es kann jedoch, sofern ein Rechtsakt nicht ausreichend genaue Maßnahmen vorsieht, das Energielenkungsgesetz 1982 zur Durchsetzung dieser Maßnahmen herangezogen werden:

1. Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973, Nr. 73/283/EWG, über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, Abl. EG Nr. L 228/1 vom 16. 8. 1973. [CELEX Nr.: 373L0283]
2. Entscheidung des Rates vom 7. November 1977, Nr. 77/706/EWG zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, Abl. EG Nr. L/292/9 vom 16. 11. 1977.
3. Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 1979, Nr. 79/639/EWG, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates, Abl. EG Nr. L 183/1 vom 19. 7. 1979.
4. Entscheidung des Rates vom 14. Februar 1977, Nr. 77/186/EWG, über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, Abl. EG Nr. L 61/23 vom 5. 3. 1977.
5. Entscheidung des Rates vom 22. Oktober 1979, Nr. 79/879/EWG, zur Änderung der Entscheidung Nr. 77/186/EWG, über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, Abl. EG Nr. L 270/58 vom 27. 10. 1979.

[96308A01.SAM]

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet daher die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes um zwei Jahre bis 31. Dezember 1998.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die EU-Kompabilität ist gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs.2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert, sondern es erfolgt lediglich die Verlängerung um zwei Jahre. Auf die gemäß Art.44 Abs.2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Z 2:

Auf Grund der BMG-Novelle BGBl.Nr.120/1996 waren die entsprechenden Bezeichnungen der Bundesministerien anzupassen.

Zu Z 3:

Die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches soll gewährleisten, daß Österreich neben seinen mit dem IEP-Übereinkommen

eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen durch den EU-Beitritt nachkommen kann.

GEGENÜBERSTELLUNG

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982, BGBl.Nr.545, über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung
(Energielenkungsgesetz 1982)

(NR: GP XV IA 199/A AB 1251 S. 127. BR: AB 2583 S.428.)

in der Fassung

- o des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 267
(NR: GP XV IA 199/A AB 1251 S.127. BR: AB 2583 S.428.)
- o des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, BGBl. Nr. 336
(NR: GP XVII RV 576 AB 637 S.66. BR: AB 3502 S.503.)
- o des Bundesgesetzes BGBl. Nr.382/1992
(NR: GP XVIII RV 486 AB 563 S. 73. BR: AB 4285 S. 555.)
- o des Bundesgesetzes BGBl. Nr.834/1995
(NR: GP XIX RV 365 AB 376 S. 57: BR: 5106 AB 5111 S. 606.)
[CELEX-Nr.: 373L 0283]

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988 und BGBl.Nr.382/1992 und der Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr.834/1995, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Diese Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988, BGBl.Nr.382/1992 und BGBl.Nr.834/1995 und der Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr.xxx/1996, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Diese Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

.....

§ 5. (1) Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 2 können insbesondere vorsehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

§ 6. (5) Verordnungen gemäß den Abs.1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel II

.....

§ 5. (1) Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 2 können insbesondere vorsehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.

§ 6. (5) Verordnungen gemäß den Abs.1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§20. (2)...

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

§21. (2)...

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§20. (2)...

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;

§21. (2)...

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(1a) Art. II § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 34. (2)...

5. hinsichtlich des § 6 Abs.5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs.1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

§ 34. (2)...

5. hinsichtlich des § 6 Abs.5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs.1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;